

Prof. Dr. ALEXANDRA J. PERGAMENT, wiss. Hauptmitarbeiterin
am Unions-Institut für sowjetische Gesetzgebung beim Ministerrat der UdSSR

Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im sowjetischen Familienrecht

In der sowjetischen Familie sind die persönlichen Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern bestimmend. Die vermögensrechtlichen Beziehungen sind von untergeordnetem Charakter. Das Wesen ihrer Regelung wird von der Hauptaufgabe der sowjetischen Familiengesetze bestimmt, nämlich der größtmöglichen Festigung der auf den Prinzipien der kommunistischen Moral beruhenden Familie.

Inhalt und Wesen der vermögensrechtlichen Beziehungen

Innerhalb der Familienrechtsbeziehungen haben Frau und Mann die gleichen persönlichen und Vermögensrechte (Art. 3 der Grundlagen für die Ehe- und Familiengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken)¹. Auf die Gewährleistung dieser Gleichheit, die für die sowjetische Familie charakteristisch ist, waren alle Normen gerichtet, die bisher die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten regelten. Auch die neuen Gesetze behalten den seit 1926 im sowjetischen Recht geltenden Grundsatz bei, wonach das Vermögen, das den Ehegatten vor der Eheschließung gehörte, persönliches Eigentum jedes Ehegatten bleibt, während das in der Ehe erworbene Vermögen als ihr gemeinschaftliches Vermögen angesehen wird (Art. 12 der Grundlagen).

Die vom sowjetischen Recht festgesetzte Regelung des Vermögens der Ehegatten deklariert nicht nur die Gleichberechtigung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern gewährleistet auch die gleiche ökonomische Stellung der Ehegatten, indem die Rechte desjenigen, der mehr Kräfte für die Erfüllung von Pflichten innerhalb der Familie aufwendet, genauso geschützt werden wie die Rechte desjenigen, der nach seinen individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, so viel zu verdienen wie der andere Ehegatte, der über eine größere Qualifikation, bessere Fähigkeiten und größere physische Möglichkeiten verfügt. Das grundlegende Prinzip des Sozialismus „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen“ wird in den Familienbeziehungen in der Weise modifiziert, daß zwar von jedem Ehegatten verlangt wird, sich nach seinen Fähigkeiten sowohl an der gesellschaftlichen Arbeit als auch an der Befriedigung der Bedürfnisse der Familie zu beteiligen, bei der Verteilung der Einkünfte von Mann und Frau aber ihre Arbeitsleistung unabhängig von Menge und Qualität in gleicher Weise bewertet wird.

Die Regelung der Vermögensbeziehungen der Ehegatten durch das Gesetz ist zwingend; sie kann nicht durch eine Vereinbarung der Ehegatten geändert werden. Das sowjetische Recht läßt keine Eheverträge zu, in denen hinsichtlich des in der Ehe erworbenen Vermögens andere Formen der Nutzung, des Besitzes oder der Verfügung festgesetzt werden, als sie das Gesetz vorsieht.

Art. 12 der Grundlagen, der die Beziehungen der Ehegatten hinsichtlich des ihnen gehörenden Vermögens

1 Diese Grundlagen sind durch Gesetz des Obersten Sowjets der UdSSR vom 27. Juni 1968 bestätigt worden. Auf ihrer Basis haben die Mehrzahl der Unionsrepubliken bereits eigene Familiengesetzbücher erlassen.

Vgl. Eberhardt/Redlich, „Das neue sowjetische Familienrecht“, NJ 1969 S. 145 ff.

2 Dadurch unterscheidet sich Art. 12 maßgeblich von Art. 13, der die Rechtsverhältnisse der Ehegatten bezüglich des Unterhalts regelt. So legt Art. 13 fest, daß die Voraussetzungen, unter denen ein Ehegatte von der Unterhaltsverpflichtung gegen-

regelt, läßt den Unionsrepubliken in bezug auf die Lösung von Einzelfragen keinen Raum^{1 2}. Die Unionsrepubliken können die Normen der Grundlagen zwar detaillieren; sie sind aber nicht berechtigt, Bestimmungen festzulegen, die eine konkrete Frage inhaltlich anders entscheiden. Der Grad der Detaillierung ist in den Gesetzbüchern der einzelnen Unionsrepubliken unterschiedlich. Die Normen einer beliebigen Unionsrepublik können zum Verständnis der entsprechenden Normen einer anderen Unionsrepublik herangezogen werden, da beide ohne inhaltliche Abweichung auf den Normen der Grundlagen der UdSSR beruhen. Deshalb werden auch im folgenden neben den Normen der Grundlagen die Gesetze derjenigen Unionsrepubliken genannt, in denen die eine oder andere Bestimmung der Grundlagen am konkretesten definiert ist.

Im sowjetischen Recht wird der Terminus „Vermögen“ in verschiedener Bedeutung verwandt. Unter „Vermögen“ im weitesten Sinne ist die Gesamtheit der sachenrechtlichen und schuldrechtlichen Verhältnisse einer Person zu verstehen, d. h. nicht nur die ihr auf Grund des Eigentumsrechts gehörenden Gegenstände, sondern auch ihre Forderungen und ihre Schulden. In diesem Sinne wird der Terminus „Vermögen“ von den Grundlagen für die Zivilgesetzgebung in dem Abschnitt gebraucht, der die Erbschaftsbeziehungen regelt. Im engeren Sinne versteht man unter „Vermögen“ Sachen, die dem Betreffenden auf Grund des Eigentumsrechts gehören, sowie seine Forderungen. In diesem Sinne verwenden die Grundlagen für das Zivilgerichtsverfahren den Terminus in den Artikeln über die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners. Im engsten Sinne schließlich versteht man unter „Vermögen“ nur die Sachen, die jemandem auf Grund des Eigentumsrechts gehören.

Im Unterschied zu den früher geltenden Gesetzen wird in Art. 12 der Grundlagen für die Ehe- und Familiengesetzgebung nicht mehr vom gemeinschaftlichen „Vermögen“ der Ehegatten gesprochen, sondern festgelegt, daß das von den Ehegatten erworbene Vermögen als ihr „gemeinschaftliches Eigentum“ angesehen wird. Diese Formulierung schließt die Möglichkeit aus, die Verpflichtungen eines Ehegatten als gemeinsame Verpflichtungen anzusehen. Solche Verpflichtungen haben keinen Einfluß auf den Umfang des Vermögens der Ehegatten³. Die Schulden eines Ehegatten werden demnach, auch wenn sie während der Ehe gemacht worden sind, nicht zum Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten gerechnet.

Art. 12 der Grundlagen läßt es auch nicht zu, die Forderungen eines Ehegatten an Dritte zum gemeinschaftlichen Vermögen zu rechnen. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Lohnforderungen. Das Recht auf Entlohnung für geleistete Arbeit ist ein persönliches Recht jedes Ehegatten und darf deshalb nicht zum gemein-

über dem anderen Ehegatten befreit werden kann, durch die Gesetze der Unionsrepubliken bestimmt werden. Sie können also verschieden sein, so daß die Normen einer Unionsrepublik nicht als Grundlage für die Auslegung der Normen einer anderen Unionsrepublik dienen können.

3 Dementsprechend wird in den Gesetzbüchern einiger Unionsrepubliken ausdrücklich bestimmt, daß die Ehegatten für Verpflichtungen des einen nicht mit dem gemeinschaftlichen Vermögen haften, es sei denn, daß festgestellt wird, daß das durch die Verpflichtung Erhaltene im Interesse der gesamten Familie verwendet worden ist (z. B. Art. 24 des Gesetzbuchs der Belorussischen SSB).